

17. Was ist bei preussischen unwiderruflich, aber ohne Mindesteinkommen angestellten Kanzleigehilfen der „erreichbare Höchstpensionsbetrag“?

Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 § 36 Nr. 4.
Preussische Kanzleiordnung vom 27. März 1907 (SMBL. S. 91)
§ 3 Nr. 5.

III. Zivilsenat. Urt. v. 12. Juli 1912 i. S. Reichsmilitärfiskus
(Weil.) w. D. (Kl.). Rep. III. 128/12.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Dem Kläger wurde 1890 nach sechsunddreißigjähriger Militärdienstzeit eine Militärpension von monatlich 89 *M*, jährlich 828 *M* zuerkannt. Er war dann als Kanzleigehilfe ohne Mindesteinkommen bei dem Amtsgerichte Sch., und zwar seit 1896 unwiderruflich, angestellt und bezog zuletzt 0,11 *M* Schreiblohn für die Seite. Am 1. April 1908 trat er nach einer Gesamtdienstzeit von 53 Jahren mit einer Pension von 462 *M* ($\frac{46}{60}$ des erreichten Schreiblohn-durchschnitts der Jahre 1904, 1905, 1906), fast 73 Jahr alt, in den Ruhestand. Da der Oberlandesgerichtspräsident anfangs bescheinigt hatte, der Kläger hätte eine Höchstpension von 1395 *M* ($\frac{46}{60}$ von 1860 *M*) erreichen können, wurde die Militärpension (828 *M*) neben der Zivilpension (462 *M*) mit zusammen 1290 *M* weitergezahlt. 1910 änderte der Präsident auf Erinnerung der Oberrechnungskammer die Bescheinigung dahin, daß die 462 *M* die höchste erreichbare Pension darstellten. Nun wurde dem Kläger nach § 36 Nr. 4 MannschaftsverfGes. der zwischen $\frac{20}{100}$ und $\frac{60}{100}$ der Vollrente (900 *M*) liegende Teil ($\frac{40}{100} = 360$, monatlich 30 *M*) neben der Zivilpension gezahlt, also $360 + 462 = 822$ *M*. Da ihm aber die früheren Vorschriften, wonach er 828 *M* zu empfangen hatte, günstiger waren (§ 47 MannschaftsverfGes.) erhielt er seit 1. April 1910 diese Summe (462 + 366 *M*).

Der Kläger verlangte die ganze Militärrente von 828 *M* seit 1. April 1908 abzüglich des Empfangenen, also jährlich außer den 366 noch 462 *M* neben der Zivilpension. Die Militärrente stehe ihm insofern zu, als sie mit der Zivilpension den erreichbaren Höchstbetrag der Zivilpension nicht übersteige. Das aber sei der Betrag von 1395 *M*. Denn nicht darauf komme es an, was er — bei seiner durch den langen Seeresdienst geminderten Leistungsfähigkeit und bei seinem hohen Lebensalter zur Zeit des Eintritts in den Zivildienst — als höchste Pension habe erreichen können, sondern darauf, welche Höchstpension einem unwiderruflich und ohne Mindesteinkommen angestellten Kanzleigehilfen in Sch. überhaupt erreichbar sei.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrage erkannt, das Kammergericht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Auch die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Die Revision führt aus: Der nach der Absicht des § 36 Nr. 4 MannschaftsversGef. auszugleichende Schade bestehe darin, daß ein Zivilbeamter infolge eines im Militärdienst erworbenen Leidens sich vorzeitig pensionieren lassen müsse. Einen solchen Schaden habe der Kläger nicht erlitten. Für die Pension der Kanzleigehilfen sei mitbestimmend das Maß der Arbeitsleistung, das mit zunehmendem Lebensalter regelmäßig — auch bei Nichtmilitärpersonen — geringer werde. Nicht der Nachteil solle durch das Gesetz abgewandt werden, der jedem Kanzleigehilfen durch die Verdienstabnahme infolge zunehmenden Lebensalters erwachse, sondern nur der, der dem Invaliden dadurch entstehe, daß er infolge langen Militärdienstes vorzeitig dienstunfähig werde und deshalb nicht mehr die höchste pensionsberechtigte Dienstzeit und den höchsten Schreiblohnsatz erreichen könne. Als erreichbaren Höchstpensionssatz könne man günstigstenfalls ansehen $\frac{46}{80}$ des Betrags, der sich als Durchschnittseinkommen der letzten drei Jahre bei Zugrundelegung des höchsten Schreiblohnsatzes ergebe. Daß dies Durchschnittseinkommen 1860 *M* betragen habe, sei bei einem zwei- und siebenjährigen Kanzleigehilfen ausgeschlossen. 1860 *M* seien nur dann die Grenze, wenn das Durchschnittseinkommen höher sei, sonst sei dieses maßgebend. Die Berechnung, welche die Revision für zutreffend halte, ergebe nicht das „erreichte“ Höchsteinkommen, sondern das „erreichbare“, denn Dienstalter und Schreiblohnsatz seien zum möglichen, nur die Schreibleistung zum wirklichen Höchstbetrage angenommen.

Diese Ausführungen können die zutreffende Begründung des Berufungsurteils nicht erschüttern. Nach § 36 Nr. 4 MannschaftsversGef. ruht das Recht auf den Bezug der Militärrente „neben dem Bezug einer im Zivildienst erdienten Pension, so weit als Zivilpension und zuerkannte Rente zusammen den in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren Höchstpensionsbetrag . . . übersteigen“. Für den auf diese Gesetzesvorschrift gestützten Anspruch des Klägers kommt es darauf an, was in ihrem Sinne als der „erreichbare Höchstpensionsbetrag“ anzusehen ist.

Für die Penfionierung des Klägers war maßgebend die Vorschrift im § 3 Nr. 5 preuß. KanzleiD. für die Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 27. März 1907, *SRBl.* S. 91: „Der Berechnung der Penfion eines unwiderruflich angestellten Kanzleigehtlfen wird der Jahresdurchschnitt desjenigen Dienstetkommens bis zum Höcstbetrage von 1860 *M* zugrunde gelegt, das der Kanzleigehtlfe in den letzten drei Rechnungsjahren vor dem Rechnungsjahre bezogen hat, in dem die Penfion festgesetzt wird.“ Die Penfion ist auf 482 *M* berechnet worden unter Zugrundelegung der mehr als vierzigjährigen Dienstzeit und des Durchschnitts der drei letzten, nach dem Schreiblohnsatz von 0,11 *M* festgestellten Jahreseinkünfte. Der Beklagte meint, diese Penfion stelle den erreichbaren Höcstpenfionsbetrag dar, weil der Kläger nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit kein höheres Jahreseinkommen und damit keine höhere Penfion habe erzielen können. Die Revision gibt zu, daß der Höcstbetrag sich nach dem für Sch. zulässigen höchsten Schreiblohnsatz bemesse. Danach würde er sich, da der höchste Satz für die der Servisklasse II angehörenden Orte nach § 4 KanzleiD. 0,16 *M* beträgt, auf $\frac{16}{11}$ des Durchschnittseinkommens von 615,12 *M*, also auf 894,72, rund 897 *M* belaufen. Aber auch diese Gesetzesauslegung wird dem Gesetzeswillen nicht gerecht. „Erreichbarer Höcstpenfionsbetrag“ ist vielmehr der objektiv mögliche Höcstbetrag, der Penfionsbetrag, den irgendein unwiderruflich angestellter Kanzleigehtlfe ohne Mindesteinkommen bei höchster Leistungsfähigkeit nach dem höchsten für Sch. bestimmten Schreiblohnsatz und bei mindestens vierzigjähriger Dienstzeit hätte erreichen können. Dies mit der durch § 3 Nr. 5 KanzleiD. begründeten Beschränkung auf $\frac{45}{100}$ von 1860 = 1895 *M*.

Mit Recht führt das Berufungsgericht auf Grund der Entstehungsgeschichte des § 36 Nr. 4 aus, die Absicht des Gesetzes sei dahin gegangen, durch Zahlung der Militärrente neben der Zivilpenfion möglichst den Schaden zu ersetzen, den ein Invalide dadurch erleidet, daß er infolge seines Militärdienstes zu alt geworden ist, um noch im Zivildienste die Höcstpenfion zu erreichen, und diese auch nicht erreicht.

Vgl. KommBer. 1. Lesung Nr. 433 S. 151, 152.

Der Kläger hat den objektiv möglichen Höcstsatz nicht erreicht. Daß ein Kanzleigehtlfe ein Jahreseinkommen von 1860 *M* erreichen

kann, ergibt die Kanzleiordnung, die sogar mit einer Beschränkung auf 1860 *M*, also mit der Möglichkeit eines noch höheren Einkommens rechnet. Das Kammergericht hat berechnet, wann sich ein solches Einkommen schon bei einem Schreiblohnsatz von 0,16 *M* ergibt. Wenn irgendein Kanzleigehilfe dieses Einkommen, und sonach einen Pensionsatz von 1395 *M*, nicht erreicht, so kann das seine Ursache darin haben, daß er nicht die genügende Zahl von Dienstjahren, daß er nicht einen genügend hohen Schreiblohnsatz, daß er nicht eine genügende Leistungsfähigkeit hat. Trifft einer dieser Gründe bei einem Kanzleigehilfen zu, der für den Militärdienst eine Erwerbsunfähigkeits- oder Dienstzeitreute zuerkannt erhalten hat (§ 1 MannschftsversGes.), so nimmt das Gesetz kraft einer unwiderleglichen Vermutung an, daß die Nichterreicherung des Durchschnittseinkommens von 1860 *M*, auf welchem der drei Gründe sie auch beruhen möge, zurückzuführen sei auf die Tatsache und die Einwirkungen der Militärdienstzeit. Es bedarf deshalb im Einzelfalle nicht des Nachweises, daß der Invalide oder Kapitulant gerade infolge des Militärdienstes außerstande war, die zur Erlangung eines Durchschnittseinkommens von 1860 *M* erforderliche Seitenzahl während der drei maßgebenden Jahre zu liefern. Und andererseits ist es belanglos, daß möglicherweise auch ein nicht aus dem Militärdienste hervorgegangener Kanzleigehilfe während der drei letzten Jahre durch Alter oder Krankheit an seiner Leistungsfähigkeit Einbuße erleidet. Bei dem im Militärdienste rentenberechtigt gewordenen Kanzleigehilfen führt das Gesetz nicht nur das geringe Dienstalter und den geringen Schreiblohnsatz, sondern auch die geringe Leistungsfähigkeit auf den Militärdienst zurück. Es gibt ihm dafür einen Ausgleich durch Gewährung der Militärrente oder eines Teiles davon neben der Zivilpension. Unrichtig ist die Meinung der Revision, der nach § 36 Nr. 4 auszugleichende Schade sei allein der, daß der Zivilbeamte infolge eines im Militärdienste erworbenen Leidens sich vorzeitig pensionieren lassen müsse.

„Erreichbarer Höchstpensionsbetrag“ ist bei Zivilbeamten mit festem Dienst Einkommen das Ergebnis von zwei Rechnungseinheiten: höchstes Dienstalter und Höchstgehalt der Stelle (vgl. Romen, MannschftsversGes. Anm. 5 b; Pfafferoth Anm. 17 zu § 36). Bei Beamten mit wechselndem Einkommen tritt eine dritte Einheit, die

Arbeitsleistung, hinzu, die nach dem Gesetz in ihrer denkbar größten Höhe, nach der Kanzleiordnung mit der Beschränkung angefeht werden soll, daß das Ergebnis für die Pension $\frac{45}{60}$ von 1860 *M* nicht übersteigen darf. Wie beim Beamten mit festem Einkommen alle Rechnungseinheiten in größtmöglicher Höhe zum Ansaß kommen, so auch bei dem Beamten mit „steigenden und fallenden Emolumenten“ (vgl. Pensionsgesetz vom 27. März 1872/27. Mai 1907 § 10 Nr. 2). Nur das entspricht dem Wortlaut und Sinne des Gesetzes, das den „erreichbaren Höcstpensionsbetrag“ zum Maßstabe für die Belassung der Militärrente macht.

In dem Kommentar von Siber zum Mannschaftsverorgungsgesetz ist in Anm. 28 zum § 36 eine Verfügung des preußischen Kriegsministers vom 25. Januar 1909 Nr. 611. 1. 1909 C¹ angeführt, worin es heißt: „... Sind mit der Stelle, wie z. B. bei den preußischen Gerichtsvollziehern, schwankende Einnahmen verbunden, so darf bei der Feststellung des Höcstpensionsbetrags nur derjenige Betrag berechnet werden, welcher nach Maßgabe dieser Einnahmen bei der Pensionierung tatsächlich zur Anrechnung zu kommen hatte und gekommen ist...“. Was in dieser Verfügung gesagt ist, entspricht der Ansicht der Revision. Ob sie für die Gerichtsvollzieher zutrifft, kann völlig dahingestellt bleiben. Für diese Beamtenklasse kommt in Betracht, daß sie neben dem beweglichen Einkommen (Gebührenanteile) auch ein festes, das Gehalt, bezieht und daß die Höhe der schwankenden Einnahmen nicht von der Leistungsfähigkeit der Beamten, sondern von Zahl, Art und Umfang der ihnen nach der Geschäftsverteilung zufließenden Geschäfte, also von einem Umstande abhängig ist, für den der vorausgegangene Militärdienst selbstverständlich ohne jeden Einfluß ist. Für die Kanzleigehtlifen (ohne Mindesteinkommen) ist aus den angegebenen Gründen die Ansicht unzutreffend.

Der Klage ist hiernach mit Recht stattgegeben worden, weil die Summe von Zivildpension (462 *M*) und Rente (828 *M*) mit zusammen 1290 *M* die erreichbare höchste Pension (1895 *M*) nicht übersteigt.“ . . .